

# S a t z u n g

## **des Fördervereins für den Unterhalt und die Ausrüstung des Helfers vor Ort des DRK - Ortsvereins Buldern**

Präambel

§ 1 Name und Sitz des Vereins ; Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 7 Jahresbeitrag

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Vergütung der Vereinstätigkeit

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

§ 15 Satzungsänderung

§ 16 Vereinsauflösung

§ 17 Vereinsvermögen

## **Präambel**

Der DRK Ortsverein Buldern e.V. und die Feuerwehr Buldern unterhalten im Auftrag der Stadt Dülmen in Buldern und Umgebung wechselweise einen Sanitäts- und Katastrophenschutzdienst als „Helfer vor Ort“ (HVO). Dieser ist unterstützend zum hauptamtlichen Rettungsdienst tätig. Der HVO wird von der Rettungsleitstelle COE zusätzlich zum Rettungsdienst alarmiert um ein schnelles Eingreifen sicherzustellen. Die Alarmierung liegt im Ermessen des Disponenten in der Leitstelle.

Das DRK-Buldern unterhält hierfür auf eigene Kosten ein Einsatzfahrzeug mit entsprechender Ausstattung und medizinischen Rettungsmitteln. Die Helfer vor Ort sind speziell ausgebildet, um die Erstversorgung zu gewährleisten. Um den ehrenamtlichen Personalbedarf sowie den Unterhalt und die Anschaffung von Neuinvestitionen finanziell sicherzustellen, wird mit der vorliegenden Satzung ein Förderverein für den HVO des DRK-Ortsvereins Buldern e.V. gegründet.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen:

**Förderverein für den Unterhalt und die Ausrüstung des Helfers vor Ort des DRK - Ortsvereins Buldern.**

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz e.V. versehen.

(3) Der Verein hat seinen juristischen Sitz in 48249 Dülmen, Clemensstr. 15.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in Gestalt des DRK-Sanitätsdienstes und des Katastrophenschutzes in Buldern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln zur ideellen und materiellen Unterstützung des vom DRK Ortsverein Buldern e.V. betriebenen Helfers vor Ort.
- Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für die DRK-Mitglieder im Sanitäts- und Katastrophenschutzwesen des Helfers vor Ort in Buldern.
- Informationsveranstaltungen für die Bewohner von Buldern.

- Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter für den aktiven Dienst im DRK Sanitäts- und Katastrophenschutzwesen als Helfer vor Ort.

(3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

(4) Der Verein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Mitglieder verbindlich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.

(4) Der Verein wird nach Eintragung in das Vereinsregister die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Vorsitzende und der Rotkreuzleiter des DRK Ortsvereins Buldern e.V., der Ortsvorsteher von Dülmen – Buldern sowie die Pfarrer der in Dülmen – Buldern ortsansässigen Kirchengemeinden anerkannter Religionsgemeinschaften sind geborene Mitglieder des Fördervereins.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, geborenen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, und Förderern.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von dem Vorstand der Mitgliederversammlung zur Ernennung als Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden.

Ehrenmitglieder und geborene Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die jedoch von Beitragszahlungen befreit sind.

(4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Förderer sind Personen, die den Verein finanziell oder in anderer geeigneter Weise unterstützen. Förderer können auch juristische Personen sein.

(6) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in Mitgliederversammlungen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Förderer haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
- Änderung von Anschrift und Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

(4) Der Ausschluss erfolgt,

wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr mit mehr als 3 Monaten im Rückstand ist

- bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins

- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
- bei vereinsschädigendem Verhalten.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird Berufung eingelegt, wird der Ausschluss erst mit einer Ausschlussentscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das vom Verein ausgegebene Vereins-eigentum unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Ende der Mitgliedschaft dem Vorstand gegen Quittung auszuhändigen.

## **§ 7 Jahresbeitrag**

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Eine Änderung des Jahresbeitrags ist mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung zu beschließen. Der Jahresbeitrag soll zur Deckung der Verwaltungskosten des Vereins dienen und soll den Durchschnitt der letzten fünf Jahre nicht übersteigen. Der Mindestbeitrag beträgt 12 € per Jahr, der Höchstbeitrag beträgt 24 € per Jahr. Der Beitrag für das Gründungsjahr beträgt 12 €, es erfolgt keine zeitanteilige Berechnung. Für die Folgejahre gilt ein Jahresbeitrag i.H.v von 12 € weiter, solange keine Beitragsordnung beschlossen wird.

(2) Besteht die Mitgliedschaft nicht über eine volle Jahreslänge, so ist der Beitrag anteilig der vollen Monate zu entrichten mit Ausnahme des Gründungsjahres.

(3) Der Beitrag wird grundsätzlich per Lastschrift und zwar jeweils für 1 Kalenderjahr im Voraus per 15. Januar eines Jahres eingezogen. Im Gründungsjahr 14 Tage nach dem Gründungsbeschluss.

(4) Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag, in besonderen Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag zu erlassen, zu stunden oder eine Ratenzahlung zu bewilligen.

(5) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Zahlungsverzug so verliert das betreffende Mitglied für die Zeit des Verzuges sein Stimmrecht bei allen Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand sowie

die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassierer

dem Schriftführer

dem Rotkreuzleiter des DRK Ortsvereins Buldern e.V.

(2) Zum Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer. Je zwei Mitglieder dieses Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis sind der Stellvertreter und der Kassierer gemeinsam handelnd zur Vertretung des Vereins nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden befugt.

Der jeweilige Vorsitzende des DRK Ortsvereins Buldern e.V. ist zugleich Vorsitzender des Fördervereins für den Unterhalt und die Ausrüstung des Helfers vor Ort des DRK - Ortsvereins Buldern.

(3) Der Vorstand nach Absatz 1 führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Maßnahmen und Projekten im Sinne des Satzungszweckes.

Der Vorstand beschließt über eine Mittelweitergabe an den DRK Ortsverein Buldern e.V. oder die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für den DRK Ortsverein Buldern e.V. im Sinne des Vereinszweckes.

(4) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000,- Euro je Rechtsgeschäft oder Handlung belasten braucht der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung; dazu zählen auch Handlungen i.S.v. Abs. 3 S. 2. Der Verein darf ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung keine Dauer-schuldverhältnisse eingehen, mit Ausnahme der Eröffnung und Führung eines Ver-einskontos sowie den Gebühren für die Unterhaltung eines Internetauftritts.

(5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen und Barverkehr bedürfen der Unterschrift des Kassierers, ab einer Höhe von 500,- Euro zusätzlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

(6) Der Gründungsvorstand bleibt bis für die Dauer von zwei Jahren im Amt. Dann wird von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt. Ausgenommen sind die geborenen Mitglieder.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vor-stand gewählt ist. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzen- den mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen werden.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende, bei Verhinderung seinen Stellvertreter binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesord- nung, unter hinreichender Rücksichtnahme auf die Terminwünsche der anderen Vorstandsmitglieder, einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschie- nenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Vor- standssitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(10) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abge- gebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als Enthaltungen.

(11) Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(12) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu benennen, das gilt nicht bei vorzeitigem Ausscheiden des gesetzlichen, vertre- tungsberechtigten des Vorstands.

## **§ 10 Vergütung der Vereinstätigkeit**

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamt- lich wahr. Sie haben aber einen Anspruch auf Erstattung Ihrer nachzuweisenden Auslagen für die Vereinsarbeit.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im vierten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliedanschrift versandt wurde.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

## **§12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Beschlüsse nach § 9 Abs. 3 S. 2.

Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen und Projekte im Sinne des Satzungszweckes.

Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und deren Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten sowie

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden zu

bestimmender Vertreter, der dem Vorstand angehört. Ist dies nicht möglich, so fällt die Mitgliederversammlung aus. Bei Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen stattfinden, ist vor Beginn der Versammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein Versammlungsleiter zu wählen.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, es sei denn, ein Gesetz oder diese Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließt.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.

(5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerbern, entscheidet das Los.

(6) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

#### **§14 Protokollieren von Beschlüssen; Niederschriften**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Über jede Sitzung des Vorstandes und Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§15 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## §16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den DRK Ortsverein Buldern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

oder

sollte der DRK Ortsverein Buldern e.V. nicht mehr existieren oder eine Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nicht möglich sein, an den Kreisverband Coesfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

oder

sollte der DRK Kreisverband Coesfeld e.V. nicht mehr existieren oder eine Verwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nicht möglich sein, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

## §17 Vereinsvermögen

Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln ( Zweckvermögen ), die auch in § 2 der Satzung bestimmt sind und den Vorschriften der Abgabenordnung entsprechen. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.